



Brüssel, den 5. Februar 2021
(OR. en)

5794/21

FIN 85
PE-L 6

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Empfehlungen des Rates für die Entlastung der Exekutivagenturen zur
Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019
– *Annahme*

1. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003¹ und Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004² obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Exekutivagenturen zu richten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

2. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses haben auf ihrer informellen Videokonferenz vom 11. Januar 2021 und in ihrer Sitzung vom 28. Januar 2021 die sechs spezifischen Jahresberichte³ des Europäischen Rechnungshofs für die Exekutivagenturen geprüft und Einvernehmen über die im Addendum enthaltenen Textentwürfe erzielt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- seine Zustimmung zu dem Wortlaut der Empfehlungsentwürfe (siehe Addendum) zu bestätigen;
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates⁴, verlängert durch den Beschluss (EU) 2021/26 des Rates⁵, zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der Empfehlungsentwürfe (siehe Addendum) das schriftliche Verfahren anwendet; und
 - zu veranlassen, dass die oben genannten Empfehlungen des Rates dem Europäischen Parlament übermittelt werden, und den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

³ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁴ Beschluss (EU) 2020/430 des Rates vom 23. März 2020 über eine befristete Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 88 I vom 24.3.2020, S. 1).

⁵ Beschluss (EU) 2021/26 des Rates vom 12. Januar 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten und mit den Beschlüssen (EU) 2020/556, (EU) 2020/702, (EU) 2020/970, (EU) 2020/1253 und (EU) 2020/1659 verlängerten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 11 vom 14.1.2021, S. 19).

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003¹ und Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004² übersende ich Ihnen mit gesondertem Schreiben³ die Empfehlungen des Rates vom 16. Februar 2021 für die Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019.

[Schlussformel]

¹ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

³ Dok. 5794/21 + ADD 1.